



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASK-433.001/0002-VI/B/1/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Syl/MS

Klappe (DW) Fax (DW)
39178

Datum
08.02.2018

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird

Der ÖGB nimmt zum vorliegenden Entwurf, wie folgt Stellung:

Die Entlastung niedriger Einkommen ist für uns eine wesentliche Forderung. Der im Begutachtungsentwurf beschrittene Weg einer Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge bei niedrigen Einkommen ist unseres Erachtens jedoch der falsche. Umverteilung ist eine Aufgabe des Steuersystems, nicht der Sozialversicherung.

Im Einkommensteuerrecht ist bereits vorgesehen, dass ArbeitnehmerInnen, die aufgrund ihres niedrigen Einkommens keine Steuer zu zahlen, einen Bonus in Form der sog „Negativsteuer“ geltend machen können. Das ist nach Ansicht des ÖGB derzeit in viel zu geringem Ausmaß möglich und sollte wesentlich ausgebaut werden. Insbesondere sollte die Erstattung monatlich laufend erfolgen, nicht erst mit der Veranlagung.

Auch der jüngsten Erhöhung des Mindestlohns in vielen Branchen sollte durch eine Anpassung der Steuerfreigrenzen begegnet werden, in dem bei den Tarifstufen und bei Maßnahmen gegen die kalte Progression angesetzt wird. Denn Menschen mit niedrigem, aber dennoch steuerpflichtigen Einkommen, sind davon besonders betroffen. Eine Beitragssenkung in der Sozialversicherung ist hier der falsche Weg.

„Entlastungen“ bei den Sozialversicherungsbeiträgen laufen stets Gefahr, als „Rechtfertigung“ dafür zu dienen, dass in der Sozialversicherung über kurz oder lang die notwendigen Mittel entzogen und in der Folge Leistungen gekürzt werden.

Nicht zuletzt wird die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge just zu einem Zeitpunkt vorgeschlagen, in dem bereits konkret Kürzungen von Arbeitslosenleistungen angekündigt sind (Abschaffung der Notstandshilfe und Überführung in die Mindestsicherung etc.). Die Zielgruppen dieser beiden Maßnahmen sind zu einem gewissen Grad deckungsgleich. So finden sich besonders viele un- oder schlecht qualifizierte Personen in niedrig bezahlten Jobs. Sie sind gleichzeitig auch jene

Personengruppe, die am stärksten von Langzeitarbeitslosigkeit (und damit den geplanten Änderungen) betroffen sind.

Der ÖGB widerspricht entschieden, dass diese Beitragssenkung als Frauenförderungsmaßnahme argumentiert wird. Richtig ist vielmehr, dass der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen leider viel zu hoch ist. Der ÖGB warnt schon seit vielen Jahren vor dieser "Teilzeitfalle" für Frauen, die leider sehr oft Armut für diese Frauen bedeutet. Denn ein niedriges Einkommen führt im Falle der Arbeitslosigkeit auch zu einem geringen Arbeitslosengeld und langfristig auch zu niedrigen Pensionen - wie aktuelle Zahlen zur Pensionshöhe von Frauen und Männern vor kurzem wieder belegt haben.

Bereits jetzt verdienen rund 45 % der Frauen unter 1.381 Euro. Diese Frauen werden in keiner Weise mit der geplanten Maßnahme finanziell entlastet. Was diese Frauen wirklich brauchen, sind ausreichend Kinderbetreuungsplätze, ganztägig in ganz Österreich, Nachmittagsbetreuung für ihre Schulkinder und einen Ausbau an Pflegeeinrichtungen, um ihnen die Möglichkeit einer Vollzeitbeschäftigung zu geben, die ein selbstbestimmtes, finanziell unabhängiges Leben ermöglicht.

Es bedarf struktureller Maßnahmen, die Frauen aus der Teilzeitfalle führen. Die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge schafft Anreize, im niedrigsten Einkommensbereich zu bleiben, um ein möglichst abgabenfreies Einkommen zu erzielen. Es schützt Frauen in keiner Art und Weise vor Altersarmut oder anderen negativen Effekten längerer Teilzeitarbeit.

Die konkret vorgeschlagene neue Beitragsstaffelung führt zu einer extrem willkürlichen Verteilung der Entlastung:

- Einkommen unter 1.381 Euro sind jetzt bereits vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag befreit. Die geplante Beitragssenkung bringt aber gerade diesen niedrigsten Einkommen keine weitere Entlastung.
- Auch für Einkommen über 1.950 Euro sind keine Entlastungen vorgesehen.
- Die höchste Netto-Entlastung erhalten Brutto-Einkommen von 1.790 Euro. Hier beträgt die monatliche Einsparung 26,85 Euro. Hingegen erhalten Brutto-Einkommen von 1.390 Euro lediglich eine Netto-Entlastung von 10,42 Euro, also weniger als die Hälfte.

Durch die fehlende Gegenfinanzierung für die Beitragssenkung und vor dem Hintergrund der Einsparungsziele der Bundesregierung besteht zudem die Gefahr von Eingriffen bei den Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung bzw. von Kürzungen bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die vorgesehene Streichung des §2a Abs.5 AMPFG wird entschieden abgelehnt: Mit ihr wird die Finanzierung des Einnahmenentfalls für die Arbeitslosenversicherung infolge sämtlicher Befreiungen bzw. Absenkungen des Arbeitslosenversicherungsbeitrages durch den Bund beseitigt. Alleine die im Entwurf berechneten Mindereinnahmen für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe von angenommenen 140 Millionen Euro, ohne einem Modell der Gegenfinanzierung, lehnt der ÖGB entschieden ab.

Der ÖGB spricht sich für einen Ausbau der Negativsteuer zur Entlastung niedriger Einkommen aus, statt der geplanten Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Vorschläge!


Renate Anderl
gf. Vizepräsidentin




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär